



Statuten





Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen.....	3
Art. 1.	Name, Sitz und anwendbares Recht.....	3
Art. 2.	Mitgliedschaft bei Verbänden.....	3
Art. 3.	Zweck des Vereins.....	3
Art. 4.	Neutralität.....	3
Art. 5.	Haftung.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	4
Art. 6.	Mitgliederkategorien.....	4
Art. 7.	Definition der Mitgliederkategorien.....	4
Art. 7.1.	Nachwuchsspieler.....	4
Art. 7.2.	Aktivspieler.....	4
Art. 7.3.	Funktionäre.....	4
Art. 7.4.	Passivmitglieder.....	4
Art. 7.5.	Freimitglieder.....	4
Art. 7.6.	Ehrenmitglieder.....	5
Art. 8.	Mitgliedschaft.....	5
Art. 9.	Mitgliedschaftsrechte.....	5
Art. 9.1.	Allgemeine Rechte.....	5
Art. 9.2.	Stimm- und Wahlrecht.....	5
Art. 9.3.	Rechtsmittel.....	5
Art. 10.	Mitgliedschaftspflichten.....	6
Art. 10.1.	Allgemeine Pflichten.....	6
Art. 10.2.	Beitragspflicht.....	6
Art. 10.3.	Depot.....	6
Art. 10.4.	Rundenlauf und andere Anlässe.....	6
Art. 10.5.	Versicherung, Haftpflicht.....	6
Art. 10.6.	Behandlung von Clubmaterial.....	6
Art. 11.	Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
III.	Organisation.....	7
Art. 12.	Organe des Vereins.....	7
Art. 13.	Generalversammlung.....	7
Art. 13.1.	Einberufung, Vorsitz.....	7
Art. 13.2.	Beschlussfähigkeit.....	8
Art. 13.3.	Zuständigkeit.....	8
Art. 13.4.	Anträge.....	8
Art. 13.5.	Abstimmungen, Wahlen.....	8
Art. 13.6.	Statutenänderungen.....	9
Art. 14.	Vorstand.....	9
Art. 14.1.	Zusammensetzung.....	9
Art. 14.2.	Wahl, Amtsdauer.....	9
Art. 14.3.	Aufgaben.....	9
Art. 14.4.	Vertretung nach aussen.....	9
Art. 14.5.	Einberufung, Beschlüsse.....	9
Art. 14.6.	Ersatz.....	10
Art. 15.	Revisoren.....	10
IV.	Finanzen.....	10
Art. 16.	Geschäftsjahr.....	10
Art. 17.	Finanzziel, Budget.....	10
Art. 18.	Jahresbeiträge.....	10
Art. 19.	Bussen.....	11
V.	Schlussbestimmungen.....	11
Art. 20.	Auflösung, Fusion.....	11
Art. 21.	Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten.....	11



I. Grundlagen

Art. 1. Name, Sitz und anwendbares Recht

¹ Unter dem Namen „Eishockeyclub Kreuzlingen Konstanz“ (EHCKK) besteht ein im Jahre 1956 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der EHCKK hat seinen Sitz in Kreuzlingen und in Konstanz.

³ Auf den EHCKK ist Schweizer Recht anwendbar.

Art. 2. Mitgliedschaft bei Verbänden

Der EHCKK ist Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) und des Kantonal-Thurgauisch-Schaffhausischen Eishockey-Verbandes (KTSEHV). Er untersteht den Statuten und Reglementen dieser Verbände. Er kann sich weiteren Vereinigungen anschliessen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

Art. 3. Zweck des Vereins

¹ Der EHCKK bezweckt die Förderung des Eishockeysports sowohl im Nachwuchsbereich als auch bei den Erwachsenen. Dies geschieht durch gezieltes Training und Teilnahme an Spielen, insbesondere an der Meisterschaft des SEHV und an den Clubspielen des KTSEHV.

² Die sportliche Entwicklung und charakterliche Reife vor allem der Jugendlichen sollen gefördert werden. Ferner wird die Pflege guter und geselliger Beziehungen unter den Mitgliedern und ihren Eltern sowie mit anderen Eishockeysclubs angestrebt.

Art. 4. Neutralität

Der EHCKK ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Art. 6. Mitgliederkategorien

Der EHCKK hat folgende Mitgliederkategorien:

- Nachwuchsspieler
- Aktivspieler
- Funktionäre
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 7. Definition der Mitgliederkategorien

Art. 7.1. Nachwuchsspieler

¹ Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler/-innen, die von ihrem Alter her in einer Nachwuchsspielklasse des SEHV spielen dürfen, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen.

² Die Nachwuchsspielklassen richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen des SEHV. Derzeit sind sie eingeteilt in Junioren, Novizen, Minis, Moskitos, Piccolos und Bambinis.

Art. 7.2. Aktivspieler

Als Aktivspieler gelten sämtliche Eishockeyspieler/-innen, welche altersmässig in einer Erwachsenenspielklasse des SEHV spielen.

Art. 7.3. Funktionäre

¹ Als Funktionäre gelten Vorstandsmitglieder, Trainer/-innen und Mannschaftsbetreuer/-innen, Mitarbeiter/-innen der Platzorganisation, Materialverwalter/-innen und Schiedsrichter/-innen.



² Personen, welche beim Spielbetrieb oder im Clubgeschehen besondere Aufgaben erfüllen, können vom Vorstand ebenfalls die Mitgliedschaft als Funktionäre erhalten.

Art. 7.4. Passivmitglieder

Als Passivmitglieder gelten all jene Personen, die dem EHCKK durch Bezahlung eines Jahresbeitrags angehören möchten, ohne selber Eishockey zu spielen oder eine andere Funktion im Club zu übernehmen.

Art. 7.5. Freimitglieder

¹ Freimitglieder sind Personen, die sich im EHCKK während einer längeren Mitgliedschaftszeit besonders verdient gemacht haben.

² Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 7.6. Ehrenmitglieder

¹ Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den EHCKK in hervorragender Weise verdient gemacht und aussergewöhnliche Dienste geleistet haben.

² Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 8. Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft des EHCKK kann von jeder Person auf Antrag hin erworben werden.

² Der Vorstand kann die Aufnahme in den EHCKK auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Der abgewiesenen Person steht das Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

³ Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen haben zur Aufnahme in den EHCKK ein Anmeldeformular vollständig und korrekt auszufüllen. Unmündige Nachwuchsspieler/-innen bedürfen dabei der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge oder anderer Bevollmächtigter.

⁴ Bei der Übernahme eines Nachwuchs- oder Aktivspieler/-in von einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des SEHV.

⁵ Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder erhalten ihre Mitgliedschaft, indem sie gewählt oder ernannt werden.

⁶ Bei den Passivmitgliedern entsteht die Clubzugehörigkeit mit der Einzahlung des Passivenbeitrags.

⁷ Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie Vorstandsmitglieder und Trainer dürfen ohne Erlaubnis des Vorstandes keinem anderen Eishockeyclub angehören.

Art. 9. Mitgliedschaftsrechte

Art. 9.1. Allgemeine Rechte

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den allgemeinen Veranstaltungen und Versammlungen des EHCKK teilzunehmen. An der Generalversammlung steht ihnen das Recht zu, Anträge zu unterbreiten sowie Aufschluss über die Verhältnisse innerhalb des EHCKK zu verlangen.

Art. 9.2. Stimm- und Wahlrecht

¹ An der Generalversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben, stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Passivmitglieder.

² Für Mitglieder unter dem vollendeten 18. Altersjahr ist ein Elternteil pro Familie stimm- und wahlberechtigt, auch wenn die Familie mehrere Nachwuchsmmitglieder stellt.

³ Die Passivmitglieder sowie alle Mitglieder unter dem vollendeten 18. Altersjahr haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 9.3. Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern haben alle Betroffenen das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung. Für Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Generalversammlung gelten die Bestimmungen des ZGB.



Art. 10. Mitgliedschaftspflichten

Art. 10.1. Allgemeine Pflichten

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des EHCKK zu respektieren. Die Tätigkeit der Mitglieder soll dem Vereinszweck förderlich sein. Durch vorbildliches Verhalten ist das Ansehen des EHCKK stets zu wahren.

² Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane sind zu befolgen. Insbesondere ist Aufgeboten zur Mithilfe bei Clubanlässen oder zur Fronarbeit bedingungslos Folge zu leisten.

Art. 10.2. Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sowie die Passivmitglieder.

² Funktionäre, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

³ Die Beitragspflicht gegenüber dem EHCKK ist pünktlich gemäss Zahlungsfrist auf der Beitragsrechnung zu erfüllen. Die Mitgliedschaft kann sistiert und das säumige Mitglied vom Trainings- und Spielbetrieb ausgeschlossen werden, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt ist.

Art. 10.3. Depot

Alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sind verpflichtet, nach Erwerb der Mitgliedschaft ein Depot zu leisten, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird. Das Depot wird beim Austritt aus dem Verein zinslos zurückerstattet, wenn das Mitglied sämtlichen Pflichten nachgekommen ist.

Art. 10.4. Rundenlauf und andere Anlässe

Alle Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen sind verpflichtet, am jährlich stattfindenden Rundenlauf teilzunehmen. Auch andere Anlässe sind entsprechend Programm zu unterstützen.

Art. 10.5. Versicherung, Haftpflicht

¹ Jeder Spieler und jede Spielerin ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Der EHCKK lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Spieler/-innen bei Unfall während dem Trainings- und Spielbetrieb ab.

² Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.

Art. 10.6. Behandlung von Clubmaterial

Das vom EHCKK zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillig beschädigtes oder verlorenes Clubmaterial stellt der Verein Ersatzansprüche. Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung des Vorstandes an Drittpersonen abzugeben.

Art. 11. Austritt, Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem EHCKK kann auf jede ordentliche Generalversammlung hin erfolgen.

² Nachwuchs- und Aktivspieler/-innen haben ihre Austrittserklärung aus dem EHCKK schriftlich einzureichen. Der Austritt aus dem Club wird erst nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bewilligt.

³ Beim Übertritt eines Nachwuchs- oder Aktivspielers/-in zu einem anderen Eishockeyverein gelten die Transferbestimmungen des SEHV oder vom EHCKK abgeschlossene Verträge.

⁴ Die Mitgliedschaft von Funktionären, Frei- und Ehrenmitgliedern endet mit dem Austritt, der Abwahl oder dem Ausschluss.

⁵ Bei den Passivmitgliedern endet die Clubzugehörigkeit mit dem Ausbleiben der Einzahlung des Passivbeitrages.

⁶ Erfüllt ein Funktionär seine ihm zugewiesene Aufgabe nicht mehr, so verfällt die Mitgliedschaft unverzüglich.

⁷ Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen des Vereins oder seiner Funktionäre verstossen oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 12. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisoren



Art. 13. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie legt die obersten Vereinsziele fest.

Art. 13.1. Einberufung, Vorsitz

¹ Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung soll rechtzeitig vorher versandt werden.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand wird durch ein solches Begehren verpflichtet, die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Gründe und der Traktanden einzuberufen.

³ Den Vorsitz führt der Präsident oder die Präsidentin, in ihrer Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gewählter Tagespräsident bzw. eine Tagespräsidentin.

Art. 13.2. Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Vorbehalten bleibt einzig der Beschluss über die Auflösung des Clubs gemäss Art. 20.

Art. 13.3. Zuständigkeit

Die Generalversammlung (GV) erledigt insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Bericht der Revisoren
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
6. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
7. Anträge der Mitglieder
8. Statutenrevision
9. Ehrungen
10. Rekurse gegen Entscheide des Vorstands über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

Art. 13.4. Anträge

Anträge von Mitgliedern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 13.5. Abstimmungen, Wahlen

¹ Soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

² Für Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind ein zweiter oder weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

³ Auf Antrag werden Abstimmungen oder Wahlen geheim durchgeführt.

⁴ Eine Stellvertretung ist nicht gestattet. Vorbehalten bleibt Art. 9.2 Abs. 2.

Art. 13.6. Statutenänderungen

Statutenänderungen werden von der Generalversammlung vorgenommen. Zur Änderung oder Totalrevision ist mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 14. Vorstand

Art. 14.1. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Wenn möglich sollten zumindest folgende Funktionen besetzt werden:

- Präsident/-in
- Aktuar/-in



- Leiter/-in Finanzen
- TK-Chef/-in
- Nachwuchs-Chef/-in
- Leiter/-in Werbung und Sponsoring

³ Die Funktion des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin kann einem Vorstandsmitglied zusätzlich zu seiner Charge durch den Vorstand übertragen werden.

Art. 14.2. Wahl, Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt und sind beliebig oft wieder wählbar.

Art. 14.3. Aufgaben

¹ Der Vorstand besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Er kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diesen klar umrissene Aufgabengebiete delegieren.

² Der Vorstand kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die Vereinsangehörigen verbindlich sind.

³ Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

Art. 14.4. Vertretung nach aussen

¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

² Er führt Kollektivunterschrift, in der Regel durch den Präsidenten oder die Präsidentin und den zuständigen Ressortchef oder -chefin.

Art. 14.5. Einberufung, Beschlüsse

¹ Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Vereinsgeschäfte verlangen.

² Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Begehren von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

³ Über die Vorstandssitzungen ist in der Regel ein Protokoll zu führen.

Art. 14.6. Ersatz

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

Art. 15. Revisoren

¹ Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-innen und einen Ersatz. Die Revisoren sind auf zwei Jahre gewählt. Turnusgemäss scheidet alljährlich der erste Revisor/-in aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Für den Revisor/-in ist die Mitgliedschaft beim EHCKK nicht erforderlich.

² Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

IV. Finanzen

Art. 16. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Art. 17. Finanzziel, Budget

¹ Budget und Jahresrechnung des EHCKK sollen grundsätzlich ausgeglichen sein.

² Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, das von der Generalversammlung zu genehmigen ist. Einnahmen und Ausgaben richten sich nach diesem Budget.



Art. 18. Jahresbeiträge

¹ Die Höhe und Zusammensetzung der Jahresbeiträge der beitragspflichtigen Mitglieder werden alljährlich an der GV auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Die Jahresbeiträge sind in einen Grund- und einen Zusatzbeitrag aufgeteilt. Der Grundbeitrag ist von jedem Mitglied zu entrichten. Der Zusatzbeitrag ist zu Beginn des Vereinsjahres von jedem Mitglied zu entrichten und wird bei Leistung von entsprechender Fronarbeit ganz oder teilweise rückerstattet. Die Anlässe und deren rückerstattungsberechtigter Betrag werden vom Vorstand festgelegt. Der maximale Zusatzbeitrag pro Familie wird auf den doppelten Betrag des Zusatzbeitrages pro Mitglied begrenzt.

² Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Der Vorstand bestimmt den Zahlungstermin. Wird der Beitrag bis 30 Tage nach Rechnungsstellung bezahlt, so wird er um Fr. 20.— reduziert.

³ Für im Laufe des Vereinsjahres eintretende Mitglieder kann die Höhe des Beitrages angemessen reduziert werden. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 19. Bussen

Persönliche Bussen des SEHV sind von den Bestraften selbst zu bezahlen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20. Auflösung, Fusion

¹ Die Auflösung und Fusion des EHCKK mit einem anderen Verein kann nur bei einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine nächste Mitgliederversammlung innert einem Monat einberufen werden. Diese ist mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

² Falls die Liquidation oder Fusion nicht dem Vorstand oder einer speziellen Kommission übertragen wird, beschliesst die Versammlung die Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 21. Aufhebung der bisherigen Statuten, Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. Juni 2003 gutgeheissen worden. Sie ersetzen jene vom 24. Mai 2000, bzw. 30. April 1992 bzw. mit Bezug auf die alten Art. 8.2 (Stimm- und Wahlrecht) und Art. 13.4 (Abstimmungen, Wahlen) jene in der Fassung gemäss ausserordentlicher Generalversammlung vom 15. Dezember 1993 sowie mit Bezug auf den alten Art. 1 (Name des Vereins) jene in der Fassung gemäss ausserordentlicher Generalversammlung vom 26. Januar 2000.

² Die Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

Der Präsident: René Maier

Der Aktuar: Rolf Waldvogel